

Halle und Umgebung.

Halle, den 25. Dezember 1920.

Städtische Einkommensteuer.

Eine erneute Vorlage des Magistrats. Der Magistrat stellt sich in der Notwendigkeit verlor, ein großes Loch im Stadtkassendarm zu stopfen. Um dieses Loch zu schließen sind 10 Millionen Mark nötig, und zwar muß das Geld noch für das laufende Wirtschaftsjahr aufgebracht werden. Am letzten Montag verlangte der Magistrat, wie unsere Leser noch frisch in der Erinnerung haben, daß die Stadterordneten einer genau ausgearbeiteten Vorlage ihre Zustimmung geben sollten, wonach die von der Reichseinkommensteuer freigelassenen Einkommensteuereiner Gemeindeeinkommensteuer ersetzt werden sollen. Von 6000 Mark Einkommen an auswärts sollte die Steuer eintreten. Aber die Stadterordneten in ihrer Mehrheit fanden die Grenze zu niedrig gesetzt; ihr soziales Gefühl ließ es nicht zu, daß schon mit 6000 Mark begonnen werde; man schränkte darum die Grenze auf 10 000 Mark hinauf. Dilem! Dilem! Dilem! Ist jedoch der Magistrat nicht begeistert. Er erklärt sich außerstande, die Verwaltung ordnungsmäßig zu erledigen, wenn man jene Steuer so bemißt, daß statt der dringenden benötigten 7 Mill. nur etwa die Hälfte einfließt. In eindringlichen Darlegungen appelliert er nochmals an die Stadträte, indem er ihnen erneut eine allerdings schon den ersten Entwurf immerhin wesentlich abgemilderte Vorlage unterbreitet. Wir lassen sie bei der Wichtigkeit der Sache — die Entscheidung fällt schon am Dienstag — im Wortlaut folgen:

Der Magistrat stimmt dem Beschlusse der Stadterordnetenversammlung vom 20. d. M. betreffend die Besteuerung der von der Reichseinkommensteuer frei zu lassenden Einkommenssteuern nicht zu und befehligt mit Rücksicht auf die nicht abzulehrenden verdrängenden Wirkungen dieses Beschlusses auf die städtischen Finanzen, der Stadterordneten-Versammlung eine erneute dringende Vorlage zugehen zu lassen mit dem Antrage, die reichsrechtlichen Einkommenssteuern in folgender Weise zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen:

- a) Bei einem steuerbaren Einkommen von mehr als 8000, aber nicht mehr als 10 000 Mark werden nur die (ledigen) Einzelsteuerpflichtigen besteuert;
- b) bei einem steuerbaren Einkommen von mehr als 8000, aber nicht mehr als 10 000 Mark werden nur die Steuerpflichtigen besteuert, zu deren Haushalt keine unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder gehören;
- c) bei einem Einkommen von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 12 000 Mark werden nur die Steuerpflichtigen besteuert, zu deren Haushalt höchstens ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind gehört;
- d) bei einem Einkommen von mehr als 12 000, aber nicht mehr als 14 000 Mark werden nur die Steuerpflichtigen besteuert, zu deren Haushalt höchstens zwei unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder gehören;
- e) bei einem Einkommen von mehr als 14 000, aber nicht mehr als 16 000 Mark werden nur die Steuerpflichtigen besteuert, zu deren Haushalt höchstens drei unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder gehören.

Die Steuererzeugnisse von b-e fallen fort, d. h. die Steuer wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder erhoben, wenn das steuerpflichtige Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen gerechnet mindestens 25 000 Mark beträgt. Im übrigen sollen die Vorschriften, wie sie die Vorlage vom 1. d. M. vortrifft, bestehen bleiben.

Begründung.

Nach dem Beschlusse der Stadterordneten-Versammlung vom 20. d. M. würde die Gemeindeeinkommensteuer im günstigsten Falle, bei außerordentlich optimistischer Schätzung, etwa 3 Millionen Mark einbringen, es würden also, da der Etat eine Ausgabe von 7 Millionen Mark aus dieser Steuer vorzieht, mindestens 4 Millionen Mark ungedeckt bleiben. Wie eine Umfrage bei den städtischen Vermoögensstellen ergeben hat, ist im künftigen Rechnungsjahre bereits mit Ausgabenüberschreitungen von mindestens 3½-4 Millionen Mark zu rechnen. Da der zur Deckung von Festbeträgen zur Verfügung stehende Ausgleichsfonds sich auf 3,6 Millionen Mark

erschließt, ferner die in Vorbereitung befindlichen neuen indirekten Steuern für den Rest des Rechnungsjahres nur wenige 100 000 Mark erbringen werden, andererseits Bedarfsmittel, insbesondere auch eine weitere Erhöhung der schon sehr hohen Gebühren der Werke, aber nicht in Frage kommen, auch nicht annähernd hinreichen würden, so würden jene 4 Millionen Mark in diesjährigen Haushalt ungedeckt bleiben; ihre Deckung aus den Einnahmen der kommenden Jahre ist aber nach der Lage unserer Finanzen höchstunmöglich.

Die Folgen einer verzögerten, bewußt auf die Defizitwirtschaft hinzielenden Finanzschiebung sind so schwerwiegend, müssen eine bereits verhängende Wirkung auf die gesamte städtische Wirtschaft üben, daß wir die Verantwortung für einen solchen Zustand nicht mit zu tragen vermögen und die zwingende Verpflichtung fühlen, den ungewöhnlichen Weg einer sofortigen Wiederholung unserer Vorlage zu beschreiten. Wir haben dabei, den Wünschen der Stadterordneten-Versammlung entgegenkommend die Befreiung der Steuerpflichtigen gegenüber unserer ersten Vorlage bis zu einem Grade gemildert, der das Maß des bei strenger Beurteilung Erlaubten so gar nicht übersteigt.

Unter Wiederholung unserer mündlichen Ausführungen weisen wir erneut darauf hin, daß sich das Einkommen, nach welchem die Steuer berechnet wird, soweit Arbeitseinkommen in Frage kommen, durchweg nicht unwesentlich niedriger stellt, als das jeßige Einkommen, mit welchem die Steuer bezahlt wird; denn die Steuer wird nach den durchschnittlichen Einnahmen im gesamten Kalenderjahre 1920 berechnet, nicht etwa nach dem Einkommen, wie es (nach den wiederholten Steigerungen der Gehälter und Löhne im Laufe des Jahres) zum Ende des Jahres erreicht ist. Es wird beispielsweise ein Arbeiter, der jeßig etwa 12 000 bis 12 500 Mark Jahreslohn bezieht, im Durchschnitt des Jahres kaum mehr als 10 000 Mark bezogen haben, also nur mit einer verhältnismäßig geringen Gemeinbesteuerung (etwa 100 Mark jährlich) belastet werden. Dieser Umstand drückt den Betrag der Steuer schon ohnehin ganz wesentlich herab, und er wirkt auf das Ertragnis geradezu vernichtend, wenn, wie es im Beschlusse der Stadterordneten-Versammlung geschieht, neben der übermäßigen Hinaufhebung der Grenze der Steuerfreiheit die schon früher sehr weitgehenden Kinderprivilegien bis zu Einkommen von 20 000 Mark ausgedehnt werden sollen, damit das Einkommen von 12-14 000 Mark nur bei finkellosen Haushalten von der Steuer erfaßt werden, die Einkommen von 14-16 000 Mark dann, wenn nicht mehr als ein Kind vorhanden ist u. s. f. Wir vermögen auch nicht ausgeben, daß die von uns vorgeschlagene Befreiung der Steuerpflichtigen unerträglich sei, so schwer sie auch immer ertragen werden mag. Die finkellosen Ehepaare, die in der Gruppe von 8000-10 000 Mark allein besteuert werden sollen, haben im Durchschnitt etwa 100 Mark jährliche Steuer zu zahlen, obwohl sie in der Regel wirtschaftlich am beweglichsten sind. In der Gruppe von 10-12 000 Mark ist der höchste denkbare Steuerbetrag etwa 200 Mark jährlich, also etwa 50 Mark vierteljährlich; in der Gruppe von 12-14 000 Mark ist die höchste denkbare Steuer etwa 250 Mark. Bei alledem ist immer wieder auf die oben schon beachtete Tatsache hinzuweisen, daß die von solchen Einkommen besteuerten Personen inzwischen im Regelfalle ein erheblich höheres Einkommen erlangt haben, das ihnen die Zahlung der Steuer für die geringere Steuer, nach der sie veranlagt werden, wesentlich erleichtert.

Was den auf Grund des Stadterordneten-Beschlusses errechneten Betrag der Steuer betrifft, so läßt er sich, soweit die Verdiensteinkommen in Frage stehen, auf die Angaben der Krankenkassen und u. s. w. bemerken, auf die optimistischen Annahmen aufzubauen, daß er von der Wirklichkeit kaum ganz erreicht werden dürfte. Die Zahl der durchschnittlich auf einen Haushalt entfallenden Kinder unter 16 Jahren ist dabei höher angenommen, als sie sich z. B. bei den städtischen Arbeitnehmern stellt. Auch ist, im Widerspruch mit den Tatsachen, die Zahl der Ehefrauen ebenso hoch angelegt, wie die Zahl der Haushaltungsoberhäupter, obwohl viele von diesen Witwer sind. Die Gesamtzahl der Pflichtigen in den einzelnen Gruppen endlich wird von der Wirklichkeit kaum erreicht werden; und mit darum z. B. auch nicht etwa die Zahl der selbständigen Ledigen in einer Gruppe erhöhen dürfen, ohne nicht zugleich die Zahl der Haushaltungsoberhäupter herabzusetzen. Eine verzögerte Berücksichtigung aber würde am Ende dem Ertrage der Steuer nichts wesentliches ändern. Schließlich ist zu bemerken, daß bei der Ertragsberechnung die infolge ihrer Kinderzahl freibleibenden Haushaltungen zunächst mit einbezogen worden sind, und daß erst am Ende ein entsprechender prozentualer Abzug gemacht wurde.

Dies vorausgeschickt ist

1. in der Gruppe der Einkommen von 10-12 000 Mark in der nach dem Beschlusse der Stadterordneten-Versammlung zu bejahren zu bejahren sein, auf ein Steuerertragnis von etwa 364 000 Mark zu rechnen;
2. in der Gruppe der Einkommen von 12-15 000 Mark sind nach unserer Schätzung höchstens 1 489 500 Mark Steuern zu erwarten.
3. In der Gruppe der Einkommen von 15-20 000 Mark sind nicht mehr als 1 105 500 Mark Steuern zu erwarten.
4. In der Gruppe der Einkommen von 20-25 000 Mark werden höchstens 816 400 Mark zu erwarten sein.
5. In der Gruppe der Einkommen über 25 000 Mark werden höchstens 362 250 Mark zu erzielen sein.

Die Ertragsätze zu 1-5 ergeben die Gesamtsomme von 3 537 650 Mark.

Steuern sind aber noch die Steuern der infolge des Vorhandenseins von Kindern privilegierten Familien abzugeben, und zwar in der Gruppe 2, wo in der Hauptsache nur die finkellosen Familien besteuert werden, mit mindestens 35 Prozent der Steuern von den betreffenden Einkommen, d. h. z. B. 380 000 Mark und in Gruppe 3 mit etwa 20 Proz. der Steuern von den betreffenden Einkommen, das sind rd. 1 580 000 Mark. Diese zusammen 538 000 Mark von den obigen 3 537 650 Mark abgezogen, ergibt einen Reinertrag von rd. 3 000 000 Mark, wovon noch nicht einmal ein Prozent für Ausfälle in Abzug gebracht werden ist. Doch mag er im Hinblick auf einmalige Festsetzungen unberücksichtigt bleiben.

Demgegenüber würde nach unserer Anfrage die Steuer zwar voraussichtlich auch nicht die vollen 7 Millionen Mark erbringen, da wir die Steuerpflicht gegenüber unserer ersten Vorlage wesentlich gemildert haben, aber doch schätzungsweise etwa 6,5 bis 6,6 Millionen Mark; es bleibt also auch hier voraussichtlich ein Ausfall von einigen 100 000 Mark, der immerhin noch schwer genug weitzumachen ist, aber doch jedenfalls weit im Verhältnis zu dem zehnjährigen Verlust, den der Beschlusse der Stadterordneten-Versammlung der Stadt zumutet. Wir können nicht annehmen, daß die Mehrheit der Stadterordneten-Versammlung, wenn sie das wiederholte Ergebnis ihres Beschlusses an der Hand der obigen Zahlen noch nicht in Ruhe überlegt, auf ihrem bisherigen Standpunkt verharren wird, sondern geben uns der finkellosen Hoffnung hin, daß sie sich mit uns des Entes der Lage, in die ein Festhalten an ihrem Beschlusse die Stadterverwaltung versetzen würde, bewußt wird, und unserer neuen, ihren Wünschen sehr weit entgegenkommenden Anträge zustimmt. Wir erwarten dies um so mehr, als diejenigen Parteien, die noch im August d. J. die Einstellung von 7 Millionen Mark in den Etat beschlossen haben, u. E. nicht urteilen können, auch die Steuererhöhung so zu gestalten, daß jene 7 Millionen Mark auch eingehen. Sie können sich, wenn sie dies ablehnen, auch keineswegs auf die „veränderten Verhältnisse“ berufen. Denn eine bedingungslose Besteuerung der Einkommen von 6000 Mark an, wie sie im August beschloß, war, selbst aus damals eine weit härtere Belastung dar, als eine nach der Familiengröße hier weitgehend — bis zu 16 000 Mark Einkommen — gestaffelte Besteuerung, wie sie jeßig geplant ist.

Eines Eingehens auf die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Einkommen von 1919 bedarf es u. E. nicht mehr, da diese Möglichkeit nach den neueren Beschlüssen des Reichstages nicht mehr in Frage zu kommen scheint.

Vereinheitlichung und Reform der juristischen Vorbildung.

Man schreibt uns aus Berlin: Die Fortschritte, welche die neuere deutsche Rechtsentwicklung für die Durchführung der Rechtseinheit auf den verschiedensten Gebieten gebracht hat, erwecken die Hoffnung, daß nunmehr in Deutschland auch eine Vereinheitlichung der juristischen Vorbildung erstrebbar werden wird, ein Gebiet, auf dem bisher rechtserfüllend nur wenige ganz allgemeine Regeln aufgestellt worden sind, während die Ausgestaltung im einzelnen der Landesgesetzgebung überlassen blieb. Damit wäre ein seit fast einem halben Jahrhundert von der

DEUTSCHER AUTOMOBIL KONZERN GMBH

DUX • MAGIRUS • PRESTO • VOMAG

LEIPZIG • TRÖNDLINGER

PRESTO DUX VOMAG MAGIRUS

